

STADT LEVERKUSEN

2. Änderung des Landschaftsplanes Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich

Bedenken und Anregungen zur öffentlichen Auslegung

gem. § 17 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
sowie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

Stand: 23. August 2022

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung



Inhaltsverzeichnis

<u>II/A</u>	<u>Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....</u>	<u>4</u>
<u>II/B</u>	<u>Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</u>	<u>5</u>
II/B 1:	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Postfach 100662, 51606 Gummersbach.....	5
II/B 2:	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen	9
II/B 3:	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn	11
II/B 4:	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	12
II/B 5:	NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt.....	16
II/B 6:	Wupperverband, Postfach 202063, 42220 Wuppertal	18
<u>II/C</u>	<u>Bedenken und Anregungen der Fachbereiche und Betriebe.....</u>	<u>20</u>
II/C 1:	Fachbereich 02 - Konzernsteuerung / Liegenschaften	20
II/C 2:	Fachbereich 32 - Umwelt.....	21
II/C 3:	Fachbereich 67 - Stadtgrün	23
II/C 4:	Fachbereich 36 – Ordnung und Straßenverkehr.....	24



Die öffentliche Auslegung erfolgte durch öffentlichen Aushang auf Grundlage des § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Zeitraum vom 25.05.2022 bis 30.06.2022 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche und Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die eingegangenen Schreiben der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit zustimmenden Stellungnahme oder der Mitteilung, dass keine Betroffenheit besteht, werden nachfolgend nicht dargestellt, da kein Erfordernis zu einer Abwägung und Beschlussfassung besteht.



II/A Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Bedenken und Anregungen zur 2. Änderung des Landschaftsplanes im Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich, eingegangen.



II/B Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

II/B 1: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Postfach 100662, 51606 Gummersbach



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
2. Änderung des LP Schloss Morsbroich
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.05(002/22)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 19.05.2022

Landschaftsplan Morsbroich, 2. Änderung; Beteiligung gem. § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
Ihr Schreiben vom 18.05.2022; Az: 610-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

nördlich des Änderungsgebietes verläuft ein Teilabschnitt der freien Strecke der L 228, die mit durchschnittlich etwa 29.000 Kfz/d befahren wird.



Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Albertstr. 22 · 51643 Gummersbach
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach
Telefon: 02261/89-0
kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de



Unberührtheitsklauseln:

Bedenken bestehen gegen die gewählte Formulierung der Unberührtheitsklauseln:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führt Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit in seiner Eigenschaft als hoheitlicher Baulast- und Unterhaltungsträger entsprechend den straßenrechtlichen Vorschriften in eigener Zuständigkeit durch. Aufgrund der Rechtsvorschriften sind alle darunterfallenden Maßnahmen grundsätzlich als ordnungsgemäß und fachgerecht anzusehen.

Insofern steht auch die Forderung des Einvernehmens in einem gewissen Widerspruch z.B. zu den Inhalten des § 4 FStrG oder des § 9a (2) StrWG NRW, wenn auch Einvernehmen nicht zwingend eine Genehmigung im Sinne eines Verwaltungsaktes z.B. nach LNatSchG NRW, jedoch die dazu erforderliche inhaltliche Zustimmung impliziert.

Der Aspekt einer möglichen Benehmensherstellung ist ebenfalls zu klären, da der Landesbetrieb als Landesbehörde üblicherweise das Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde herzustellen hat, der Rechtszustand hier jedoch aus einer Festsetzung des Kreises erfolgt.

Daher schlage ich folgende Formulierung zur Unberührtheitsklausel vor:

„Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, soweit in der Zuständigkeit einer hoheitlichen Straßenverwaltung. Über die Maßnahmen wird das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde nur hergestellt, falls diese geeignet sind, maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes oder –gegenstandes erheblich zu beeinträchtigen.“

Weiterhin ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg der Auffassung, dass Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aus sich heraus zuerst einmal nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Ich verweise hier nochmals exemplarisch auf § 9a (2) Satz 2 StrWG NRW.

Die Anwendbarkeit von z.B. LNatSchG NRW ist erst gegeben, falls die Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unstrittig Eingriffe im Sinne erheblicher nachteiliger Wirkungen erzeugen werden. Dabei ist aus Sicht der Straßenbauverwaltung jedoch strittig, ob die nach z. B. LNatSchG NRW mögliche Untersagung der Maßnahme zulässig ist; dieses würde eine Beschränkung der durch das Straßenrecht eindeutig geregelten Zuständigkeit ermöglichen und aus der Verkehrssicherheitsverpflichtung heraus betrachtet nicht unbedingt rechtskonform sein.

Daher schlage ich folgende Formulierung vor:

„Falls eine Benehmensherstellung mit dem Ergebnis erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt ist, entscheidet der nach Straßenrecht zuständige Unterhaltungsträger mit der zuständigen Landschaftsbehörde über Maßnahmen nach LNatSchG NRW.“

Sollten die Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu den gem. § 30 (2), Ziffer 2 LNatSchG NRW aufgeführten Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen fallen, bitte ich dies entsprechend zu vermerken.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 7



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Landesstrasse 288 ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur 2. Änderung des Landschaftsplanes.

Sollten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit innerhalb des Geltungsbereich des Landschaftsplanes unaufschiebbare Maßnahmen erforderlich machen sind diese durch die im geltenden Landschaftsplan formulierten Unberührtheitsklauseln ausreichend bestimmt.

Im geltenden Landschaftsplan ist unter dem Gliederungspunkt 2.2 Landschaftsschutzgebiete folgende Unberührtheitsklausel formuliert:

„Unberührt bleiben, soweit nicht im Folgenden oder gebietsspezifisch weiter festgesetzt:

1. ...
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. ...“

Die Darlegungen zur Rechtsauffassung des Landesbetriebes in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen, ist hier aber nicht Bestandteil des Verfahrens zur 2. Änderung des Landschaftsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Formulierung von Unberührtheitsklauseln nicht gefolgt.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.



II/B 2: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG, Overfeldweg 23,
51371 Leverkusen



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Overfeldweg 23

51371 Leverkusen

Ansprechpartner: Rühl

Fachbereich: GBS

Telefon: 0214 / 86 61-568

Telefax: 0214 / 86 61-517

Torsten.Ruehl@evl-gmbh.de

www.evl-gmbh.de

Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schloss Morsbroich“	
Teilnehmer	Herr Ingo Bauerfeld	
Aufgestellt	GBG Herr Prenn (Gas/Wasser) GBG Frau Bruchmann (Fernwärme) GBS Herr Rühl (Strom) GBT Herr Cinar (Telekommunikation)	Stand: 30.05.2022

Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
	Mit Bezug auf die Anfrage von Herrn Bauerfeld, Stadt Leverkusen, vom 19.05.2022, anbei die Stellungnahme von GBG, GBS und GBT für die Gewerke Gas, Wasser, Fernwärme, Strom und Telekommunikation. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne. Strom: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Telekommunikation: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Fernwärme: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme, da sich im Bereich des Landschaftsplanes keine Fernwärmanlagen- oder Leitungen befinden. Gas/Wasser: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Wir weisen aber darauf hin, dass sich an der südlichen Grenze des Landschaftsplanes, im Auerweg, eine Gashochdruck- und eine Wasserleitung befinden, von wo aus das Schloss Morsbroich über Hausanschlussleitungen versorgt wird. An der östlichen Grenze zum Karl-Carstens-Ring verläuft eine Wassertransportleitung. Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden.	



Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
	Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen	

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise betreffen den Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplans möglicherweise in Randbereichen und werden im Rahmen der Bauausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/B 3: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn

Von: [Semrau, Sandra](#)
An: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de
Cc: [Balkowski, Nadia](#); [Schier, Gregor](#)
Betreff: 2. Änd_LP_Schloss_Morsbroich_TÖB
Datum: Dienstag, 5. Juli 2022 10:42:00

Abwägung

LVR-ABR-Az.: 81.8/21-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Stellungnahme vom 29.07.2021 hatte ich mich im Verfahren geäußert und Bedenken gegen die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals **LEV 014 – Schloss Morsbroich** geäußert.

In der nun übermittelten Abwägung führen Sie aus, dass durch die Ausweisung des eigenständigen Landschaftsschutzgebietes die denkmalpflegerische Bedeutung gewürdigt würde. Die konkret vorgesehenen Maßnahmen entsprechend des aktuellen Entwurfs der POLA Landschaftsarchitekten wurde und wird lediglich zur Erläuterung dargestellt, ist jedoch nicht Gegenstand der aktuellen Planung.

Demnach bestehen gegen die 2. Änderung des Landschaftsplanes aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.

Ich bitte Sie jedoch sicherzustellen, dass bei den kommenden Planungen zur Umgestaltung im Bereich des o.g. Bodendenkmals frühzeitig Abstimmungen mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Fachamt notwendig sind, um eine möglichst bodendenkmalverträgliche Planung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes wird eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Fachamt erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt.



II/B 4: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 - 50250 Pulheim

Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Per Mail an: BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.le-verkuesen.de

Betreff: 2.Änd_LP_Schloss_Morsbroich

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.06.2022
B 2021-8-00004/AR

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

Frau Astrid Rang MA
Astrid.Rang@lvr.de

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ Beteiligung der TöB gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Ihr Schreiben vom 19.05.2022 mit Az.: 610-bau

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 22 (3) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung. Denkmalpflegerische Belange sind durch die Planung betroffen, da sich Baudenkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche im Untersuchungsraum befinden.

Wir begrüßen die Aussage in Teil A (S. 5), den Außenpark entsprechend dem DSchG NRW herzustellen. Neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich sollte aber auch eine gartendenkmalpflegerische Zielstellung zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung der Parkanlage formuliert werden. Diese Zielstellung wäre auch im Entwicklungsziel 4.1 für den Außenpark des Schlosses Morsbroich zu ergänzen unter folgendem Satz mit zusätzlichem Hinweis auf das noch zu erstellende Parkpflegewerk, welches wir sehr begrüßen: *„Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich soll entsprechend dem Denkmalschutzgesetz NRW hergestellt werden, dazu ist erforderlich, ein Parkpflegewerk zu erstellen.“*



Das Parkpflegewerk sollte aber zusätzlich zu den Maßnahmen für die Natur auch den historischen Aspekt berücksichtigen und alle denkmalwerten Elemente und Raumstrukturen auflisten und in einem Plan kartieren. Die Erhaltung der Altbäume begrüßen wir. Wir empfehlen, einen Plan zu erstellen, in dem der derzeitige Bestand an Altbäumen ersichtlich wird.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6.8.2021, in der wir bereits angeregt haben, Schloss und Park sowie seine historisch wertvollen Elemente und Strukturen im Plangebiet genauer zu beschreiben und zu kartieren. In 6.3.6 wird ein kurzer Abriss der Geschichte gegeben, aber ohne auf die einzelnen Bestandteile und Elemente, die den Schlosspark ausmachen, näher einzugehen. Bislang fehlt im Planwerk oder zumindest in einer Beikarte die nachrichtliche Kennzeichnung von Denkmälern, Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschaftsbereichen.

Es werden die nicht mehr erkennbaren Sichtachsen und die nur mehr eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege genannt. Unter 5.5 wird als Pflegemaßnahme die Aufstellung des Parkpflegewerks unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes genannt. Um gartendenkmalpflegerische Belange zu würdigen, sollte hier ergänzt werden: „Herstellung der historischen Wegeführung unter Berücksichtigung der heute /künftig erforderlichen Belange.“ Ein völliger Umbau des Wegesystems ist denkmalpflegerisch nicht zielführend. Anhand der historischen Wegeführung können aber teilweise abgestimmte Änderungen erfolgen.

In der frühzeitigen Beteiligung hat das LVR-ADR empfohlen, die geplanten neuen Strukturen viel detaillierter und anschaulicher auszuarbeiten, in Form von Plänen, Grafiken, Bildern, Fotos und vor allem durch Visualisierungen.

Besonders bauliche Anlagen müssen im Zusammenhang mit Schloss visualisiert werden, damit die Größe, Form und Materialität vorstellbar wird. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Bisher nicht nachvollziehbar sind bspw. folgende angedeutete Maßnahmen:

- neuer Spielplatz
- neue Brücke
- barrierefreier Zugang zum Schloss
- Freistellung des Schlosses
- Gehölzentnahme am Wassergraben
- neue Wegbeziehungen
- Erneuerung des Rundwegs
- Naturlehrpfad
- Infotafeln und Bänke

Das 6.4.1 beschriebene historische Bauwerk im Zuflussbereich des Ophovener Mühlenbachs, welches zur Aufstauung des länglichen Wassergrabens errichtet wurde, stellt laut Gutachterbüro eine Barriere für Fische dar. Bei Maßnahmen muss jedoch



die historische Bedeutung berücksichtigt werden, da es sich um einen Bestandteil der Gartenanlage und des Schlosses handelt.

Da noch keine konkrete Umsetzungsstrategie oder Maßnahmenkonzept vorhanden sind (Anlage 3, S. 34), gibt es auch noch keinen Planentwurf mit Vorschlägen zur konkreten Wegegestaltung oder zu Maßnahmen. In 6.7 ist zu lesen, dass ein Vorschlag für das Revitalisierungskonzept bereits vorliegt, aber das detaillierte Konzept erst auf Basis der Änderungen mit spezifischen Festsetzungen, Geboten und Unberührtheiten erarbeitet wird. Dem LVR-ADR fehlt aber in der aktuellen Beteiligung der Offenlage die Nachvollziehbarkeit der geplanten Maßnahmen. In Folge dessen ist eine abschließende Stellungnahme des LVR-ADR zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da es bei denkmalpflegerischen Belangen sehr auf die Details der Planung ankommt.

Wir bitten daher um die Beteiligung bei der Erstellung des Parkpflegewerks und des Revitalisierungskonzepts sowie den folgenden Umsetzungen der Planung.

Für alle Maßnahmen am oder in der Umgebung eines Denkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Wir empfehlen als Arbeitshilfe die Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links:

UVP-Kulturgüter in der Planung | LVR

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

und

Checkliste: Kulturelles Erbe in der Planung | LVR

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp

Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege: ABR.Bauleitplanung@lvr.de

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen



GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

R o m a n a T y b e r y

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die denkmalpflegerische Bedeutung des Schloßparks Morsbroich wird durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schloßpark Morsbroich“ gewürdigt und unterstützt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

Die in der Stellungnahme aufgeführten Detailpunkte sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur 2. Änderung des Landschaftsplanes.

Im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes wird eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Fachamt erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Beteiligung in nachgeordneten Verfahren und Planungen gefolgt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.



II/B 5: NABU – Stadtverband Leverkusen,
BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und
LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Kreisgruppe
Leverkusen

An den
Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
Uwe Richrath

Leverkusen, den 28.02.2019

Antrag auf einstweilige Unterschutzstellung des Waldes im Schlosspark Morsbroich

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

in unserem Schreiben vom 18.06. 2018 haben wir Ihnen bereits die Gründe dargelegt, warum der Schlosspark Morsbroich einer besonders pfleglichen Behandlung bedarf. Aus gegebenem Anlass kommen wir auf dieses Thema zurück.

Die bisherige Pflege durch die Stadt Leverkusen und die Nutzung der Bürgerinnen und Bürger haben es ermöglicht, dass der Wald im Schlosspark Morsbroich seinen hohen ökologischen Wert erhalten konnte. So befindet sich dort seit Jahren die einzige Graureiherkolonie in Leverkusen mit aktuell ca. 20 Nestern. Weiterhin können wir von Bruten des Waldkauzes, des Sperbers und des Mäusebussards ausgehen.

Dieser Bereich – siehe anliegende Karte – ist zurzeit nicht mit einem höherwertigen Schutz ausgestattet.

Daher beantragen wir hiermit, diese Fläche zum Schutz der dort vorkommenden seltenen Vögel **als flächiges Naturdenkmal oder als geschützten Landschaftsbestandteil** auszuweisen.

Nur durch diesen Schutz kann gewährleistet werden, dass die Flächen dauerhaft so erhalten bleiben, wie wir sie jetzt dort vorfinden.

Für detaillierte Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer
BUND

Erich Schulz
NABU



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Entsprechend § 7 LNatschG NRW und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der Schloßpark Morsbroich ist ein Paradebeispiel für das Zusammenwirken aller 3 vom Gesetzgeber genannten Begründungsvoraussetzungen. Gerade im Schloßpark Morsbroich muss eine ausgewogene Regelung aller vor Ort zu berücksichtigenden Belange gefunden werden.

Durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schloßpark Morsbroich“ wird dieser Regelungsbedarf gewürdigt und entsprechend festgesetzt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

Eine Festsetzung als flächiges Naturdenkmal oder als geschützten Landschaftsbestandteil würde den Aspekt des § 26 Abs. 1 Nummer 3 BNatschG nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen und ist aus diesem Grund nicht die richtige Form einer möglichen Festsetzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



II/B 6: Wupperverband, Postfach 202063, 42220 Wuppertal



Wupperverband • Postfach 20 20 63 • D-42220 Wuppertal

**Stadt Leverkusen
Herr Bauerfeld
Fachbereich Stadtplanung (FB 61)**

**Postfach 101140
51311 Leverkusen**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.05.2022

Unser Zeichen
2021.0209

Datum
27.08.2022

Durchwahl
0202 583 - 451

Fax

E-Mail
Fkr@wupperverband.de

Auskunft erteilt
Frauke Kreuder

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Hauptverwaltung:
Untere Lichtenplatzer Str. 100
D-42289 Wuppertal
Telefon (02 02) 583-0
www.wupperverband.de

Vorsitzende Verbandsrat:
Dipl.-Ök. Claudia Fischer
Vorstand: Georg Wulf

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN DE9833050000000121509
BIC WUPSDE33XXX

USt-IdNr.: DE121008093
Umsatzsteuer-Nr.: 131/5937/0032

2. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen im Bereich Schloss Morsbroich

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

der zuletzt sich selbst überlassene Außenpark des Schlosses Morsbroich soll durch eine Neugestaltung revitalisiert werden, und durch die Verbindung der Komponenten Natur, Kultur und Erholung für Besucher nutzbar gemacht werden. Im Zuge der 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Schloss Morsbroich sollen die verschiedenen Belange geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

Die Verbindung Ophovener Mühlenbach - Dhünn durchfließt den Schlosspark und den nördlichen Schlossgraben und mündet anschließend über eine Verrohrung in die Dhünn. Für die Dhünn als berichtspflichtiges Gewässer gilt das Verschlechterungsverbot und es ist dafür Sorge zu tragen, dass der gute ökologische Zustand nach WRRL erreicht bzw. erhalten wird. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass das an die Dhünn grenzende FFH-Gebiet „Dhünn-Eifgenbach“ von dem Änderungsbereich nicht betroffen ist.

Ich teile Ihnen mit, dass der Wupperverband keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung hat, weist jedoch darauf hin, dass jedwede Veränderung am Gewässer / Schlossgraben sowie die Errichtung von Anlagen am Gewässer mit dem Wupperverband abzustimmen sind.



- 2 -

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Kreuder

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Stellungnahme benannten wasserrechtlichen Bestimmungen werden berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes wird bei Veränderungen an Gewässern eine Abstimmung mit dem Wupperverband erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Beteiligung in nachgeordneten Verfahren und Planungen gefolgt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.



II/C Bedenken und Anregungen der Fachbereiche und Betriebe

II/C 1: Fachbereich 02 - Konzernsteuerung / Liegenschaften

021-20-116-(38)-ba
Elisabeth Bartz
☎ 22 68

07.06.2022

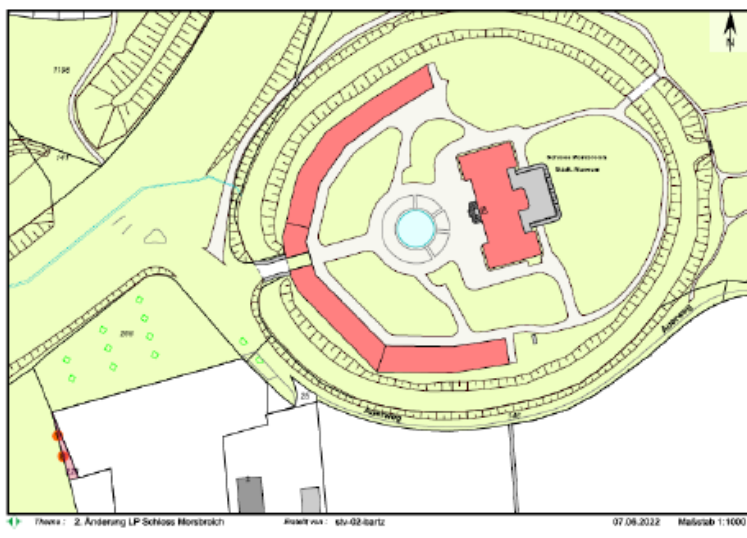
61- Herm Bauerfeld

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ - Stellungnahme Fachbereichsbeteiligung, Schreiben vom 19.05.2022

Nach den mir derzeit vorliegenden Informationen kann ich nicht erkennen, dass Belange des FB 02/021 bei der 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ berührt werden. Es bestehen daher aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass an der südlichen Grenze zum LP in der Gemarkung Schlebusch, Flur 6, Flurstück 223, ein Leitungsrecht für die EVL (ehemals Stadtwerke) besteht.

Mit Gestattungsvertrag vom 24.11.1969 (Az. 231/12/2/273) wurde den Stadtwerken die Genehmigung zur Verlegung einer Erdgasleitung erteilt. Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme der EVL vom 09.07.2021 zur Fachbereichsbeteiligung im Auslegungsverfahren.



gez. Bartz

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



II/C 2: Fachbereich 32 - Umwelt

322-Dau
Michael Daum
Tel. 32 42

14.07.2022

61 – Herrn Kociok

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schloss Morsbroich“

- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 09.05.2022

Nach Prüfung der eingestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Frau Golbert, ☎ 32 25)

Es werden keine ergänzenden Anmerkungen und Hinweise vorgetragen.

2. Wasser (Frau Marschollek, ☎ 32 15)

Für die 2. Änderung des Landschaftsplanes wurde eine Vorlage (Nr.2021/1182) erarbeitet und hinsichtlich der Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange vorgelegt.

Nach Durchsicht und Prüfung der o.g. Unterlage werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nachfolgende Anregungen vorgetragen:

1. Von der 2. Änderung des Landschaftsplanes sind keine wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) betroffen.
2. Innerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes befinden sich keine Grundwassermessstellen, sodass keine Anforderungen hinsichtlich dieser gestellt werden.
3. Durch den Schlossgraben fließt der Ophovener Mühlenbach und mündet anschließend in der Dhünn. Die Dhünn ist ein Vorranggewässer in NRW und ist gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig. Entsprechend der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist für alle Gewässer insbesondere für die berichtspflichtigen Gewässer dafür Sorge zu tragen, dass der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potential der Gewässer erreicht bzw. erhalten wird. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe gilt das Verschlechterungsverbot.
4. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass sämtliche bauliche Veränderungen am Gewässer/ Schlossgraben gem. Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtig sind und diese Maßnahmen frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und zu beantragen sind.

Weitere Anregungen werden nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht vorgetragen.



3. Altlasten (Frau Schneider, ☎ 32 39)

Da keine maßgeblichen Beeinträchtigungen bzw. negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind und die Belange des Bodenschutzes ausreichend beschrieben wurden, werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Schloss Morsbroich vorgetragen. Für den im Lageplan dargestellten Änderungsbereich sind der UBB derzeit keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Für Rückfragen stehen die v. g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung.


Hedden

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Stellungnahme benannten wasserrechtlichen Bestimmungen werden berücksichtigt.

Im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes wird bei Veränderungen an Gewässern eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde incl. der notwendigen Beantragung erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Beteiligung und der notwendigen Antragsverfahren in den nachgeordneten Verfahren und Planungen gefolgt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.



II/C 3: Fachbereich 67 - Stadtgrün

§72-thy
Silke Thyssen
☎ 6757

21.06.2022

FB 610-2.Änd. LP-bau
Ingo Bauerfeld
6103

Bezugnehmend auf: 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ – Beteiligung der Fachbereiche

Die Unterlagen bezüglich „2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ wurden geprüft und folgende Ergänzungen vom Fachbereich 67 definiert.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
- 4.1 Entwicklungsziel – Erläuterungen

Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich soll entsprechend dem Denkmalschutzgesetz NRW *und auf Basis eines zu erstellenden Parkpflegewerks entwickelt* werden. (S. 5)

Mobilitätskonzept und Erschließung:

...Ziel ist es, *unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes* neue Wegeverbindungen für den Fußverkehr anzulegen für Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zum Schloss sicher zu *stellen*. (S. 6)

Außerdem wird auf 2 Rechtschreibfehler hingewiesen:

Seite 29, 4. Absatz, letzte Zeile: gewährleist*e*t

Seite 30, 2. Absatz, 1. Zeile: Schlossp*a*rk

Darüber hinaus gibt es vom Fachbereich 67 keine Anmerkungen.

Thyssen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Stellungnahme genannten redaktionellen Änderungen und Rechtschreibfehler sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Begründung mit integrierten Umweltbericht entsprechend eingefügt, bzw. korrigiert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt.



II/C 4: Fachbereich 36 – Ordnung und Straßenverkehr



Nachtsheim, Jan | Schwanke, Sylvia; Schmidt, Michael; Kociok, Christian ▾

2.Änd_LP_Schloss_Morsbroich_FB // Kampfmittelthematik



Sehr geehrte Frau Schwanke,

wie bereits telefonisch besprochen teile ich Ihnen mit, dass im Falle von Baumaßnahmen mit Erd- und /oder Baugrundeingriffen eine (vorgelagerte) Luftbildauswertung erfolgen sollte. Im Anhang finden Sie das entsprechende Antragsformular.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Nachtsheim

Stadt Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestraße 4
51379 Leverkusen
Tel. 0214/406 - 36131
Fax: 0214/406 - 36002

E-Mail: jan.nachtsheim@stadt.leverkusen.de
Internet: www.leverkusen.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Leverkusen finden Sie unter [Datenschutz](#) | [Stadt Leverkusen](#)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Stellungnahme benannten Hinweise werden berücksichtigt.
Im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes wird bei Baumaßnahmen mit Erd- und /oder Baugrundeingriffen eine vorgelagerte Luftbildauswertung erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Beteiligung und der notwendigen Antragsverfahren in den nachgeordneten Verfahren und Planungen gefolgt.